



## **SCHIESSORDNUNG UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN für die Benützung der klubeigenen Schießstände**

1. Die Aufsicht am Schießstand führt der Schießleiter (Standaufsicht). Er ist für den sicheren Betrieb verantwortlich. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Benützung des Schießstandes ist beim Platzmeister anzumelden.
3. Zur Benützung des Schießstandes sind der Reihenfolge nach zugelassen:
  - a. Aktive Mitglieder des Sportklub Handelsministerium Sektion Sport- und Jagdliches Schießen.
  - b. Mitglieder eingemieteter Schützenvereine.
  - c. Mitglieder des Sportschützen Landesverbandes Wien.
  - d. Gastschützen.
4. Zur Benützung des Schießstandes **n i c h t** zugelassen sind folgende Personen:
  - a. Jugendliche unter 12 Jahren; diese dürfen den Schießstand auch nicht betreten.
  - b. Personen, gegen die gemäß § 12 des Waffengesetzes 1967 i.d. g.F. ein Waffenverbot ausgesprochen worden ist, solange dieses in Kraft ist.
  - c. Vom Schießleiter nicht zugelassene Personen.
5. Die Klubanlagen dürfen nur mit ungeladener Waffe betreten werden.
6. Waffen dürfen nur am Schießstand ge- und entladen werden.
7. Je Stand darf jeweils nur eine Waffe geladen werden.
8. Je Stand ist gleichzeitig nur ein Schütze zugelassen.
9. Nichtbenützte Waffen dürfen nur in entladendem Zustand mit geöffnetem Verschluss abgelegt bzw. abgestellt werden. Bei Pistolen ist überdies das Magazin herauszunehmen, bei Revolvern die Trommel auszuschwenken.
10. Zielübungen und Laden der Waffen sind nur mit nach dem Kugelfang gerichteter Laufmündung gestattet.
11. Die Zulassung eingebrachter Munition ist dem Schießleiter vorbehalten.
12. Die Laborierung selbstgeladener Patronen kann durch beauftragte Personen überprüft werden; die für eine Prüfung erforderlichen Patronen sind ohne Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.
13. Bei cal. 38 sind nur jene Personen schießberechtigt die sich entsprechend qualifiziert haben, über die Zulassung befindet der zuständige Sportleiter im Einvernehmen mit dem Riegenoberschützenmeister.
14. Das abfeuern von Waffen ist nur bei Feuer-Freigabe durch den Schießleiter und nur in Richtung Kugelfang gestattet.
15. Beim „Feuer Stopp“ Gebot des Schießleiters ist das Feuer sofort einzustellen. die Waffen sind zu entladen und abzulegen.
16. Waffen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen ordnungsgemäß abgelegt bzw. abgestellt werden.
17. Ladehemmungen oder sonstige Störungen sind dem Schießleiter unverzüglich zu melden, der auch die notwendigen Anordnungen zu treffen hat. In Fällen von Ladehemmung darf die Waffe nur mit gegen den Kugelfang gerichteter Laufmündung gehalten werden. Bei Zündversagern darf die Waffe bei kaltem Lauf erst nach einer Wartezeit von einer Minute, bei heißem Lauf nach einer Wartezeit von drei Minuten mit gegen den Kugelfang gerichteter Laufmündung entladen werden.
18. Privatwaffen sind vor Gebrauch dem Schießleiter vorzuweisen, der ihren Zustand zu prüfen hat. Der Schießleiter kann den Gebrauch von Privatwaffen aus Sicherheitsgründen, bzw. auch ohne Angabe von Gründen untersagen oder einschränkende Bedingungen für deren Benutzung verfügen. Im Zweifel ist die Benutzung jedenfalls zu untersagen.
19. Zuwiderhandeln wird mit Standverbot geahndet.
20. Die vorstehenden Bestimmungen sind integrierter Bestandteil der Sektionsordnung.

**Der Oberschützenmeister**